

Herausgeber:

Stadt Ahaus
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend
48683 Ahaus

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

Die Stadt Ahaus fördert die Jugendarbeit im Stadtgebiet auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum KJHG (AG-KJHG) des Landes NW sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Bildungsorientierte Jugendveranstaltungen gemäß Ziffer 2.1 und 2.2, Förderung der Betriebskosten gem. Ziff. 3.2 und Familienbildungsmaßnahmen/ -freizeiten gem. Ziffer 4 werden laut Ratsbeschluss vom 04.02.2003 um 10 % der in den Richtlinien genannten Beträge gekürzt.

Diese Richtlinien sind gültig ab dem 01.01.2010.

I. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

- ⇒ Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendbildung können von den gemäß §§ 74 u. 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) als förderungswürdig anerkannten Jugendvereinen, Jugendgemeinschaften und Jugendorganisationen in Anspruch genommen werden, die für die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Ahaus ansässigen Kinder und Jugendlichen Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitarbeit betreiben. Maßnahmen und Veranstaltungen der Schulen sind von einer Förderung ausgenommen.
- ⇒ Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Förderung sind die sozialpädagogische Aktivität des Antragstellers und seine Bereitschaft, die außerschulische Jugendarbeit zu fördern. Deshalb werden nur einzelne Maßnahmen gefördert.
- ⇒ Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse besteht nicht.
- ⇒ Teilnehmer, die aus dem Zuständigkeitsbereich der Jugendämter im Kreis Borken kommen, werden nicht gefördert. Für diese Teilnehmer muss ein gesonderter Antrag beim jeweiligen Jugendamt gestellt werden.
- ⇒ Maßnahmen oder Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind, werden nicht gefördert. Von der Förderung ausgenommen sind ebenfalls auch Maßnahmen, die in Verbindung mit einer Reisegesellschaft erfolgen und/oder überwiegend aus Bahn-, Bus- oder Kraftfahrzeugfahrten bestehen.
- ⇒ Die Zahlung der Zuschüsse setzt voraus, dass die Betreuer/innen an einer der Maßnahme angemessenen Schulung teilgenommen haben. Honorare an eigene hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Antragstellers werden nicht gefördert.
- ⇒ Gefördert wird nach diesen Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Doppelförderung aus städtischen Mitteln ist nicht möglich. Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Landes bzw. des Bundes ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen.
- ⇒ Eigenleistungen und öffentliche Zuschüsse müssen vor allem mit Rücksicht auf Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Träger von Maßnahmen haben innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren Teilnehmer/innen herbeizuführen.
- ⇒ Die antragsstellenden Träger verpflichten sich, die erhaltenen Zuschüsse entsprechend der Zweckbindung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, sowie dem Fachbereich Jugend Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen umgehend mitzuteilen.
- ⇒ Bei Anschaffungen gelten die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

- ⇒ Etwaige Minderausgaben oder Einsparungen führen zu einer entsprechenden Zuschusskürzung. Mehrausgaben sind vom Empfänger zu tragen.
- ⇒ Bei allen Maßnahmen, zu denen Zuschüsse nach Tagen und Teilnehmern gewährt werden, gelten in der Regel An- und Abreisetag als ein Tag.
- ⇒ Wird der Antrag mit den entsprechenden Anlagen nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, von der Auszahlung der Zuschüsse abzusehen.
- ⇒ Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen. Beträge bis zu 20,00 € werden mit Rücksicht auf den Verwaltungsaufwand nicht zurückgefordert oder ausgezahlt.
- ⇒ Der Fachbereich Jugend ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und Belege, die fünf Jahre aufzubewahren sind, sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen.
- ⇒ Die Empfänger der Zuschüsse sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- ⇒ Zahlungen des Kreises Borken oder anderer Jugendämter werden in voller Höhe auf den städtischen Zuschuss angerechnet.

II. Verfahren

- ⇒ Anträge auf Zuschüsse für pädagogische Maßnahmen sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung unter Vorlage eines Kostennachweises, einer Teilnehmerliste und des entsprechenden Programms beim Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus zu stellen. Die erforderlichen Vordrucke sind dort erhältlich oder können unter www.ahaus.de angefordert werden. Die Antragstellung ist bis zum 01.10. eines jeden Jahres möglich.
- ⇒ Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Prüfung des Antrages in einer Summe.
- ⇒ Anschaffungen werden im Förderungsverfahren gesondert behandelt. Anträge auf Zuschüsse für förderungsfähige Anschaffungen sind bis zum 30.04. eines jeden Jahres unter Vorlage einer Anschaffungsliste mit voraussichtlichen Kosten zu stellen. Nach Prüfung durch den Fachbereich Jugend wird ein Bewilligungsbescheid erteilt. Der Zuschussbetrag wird nach Vorlage der Rechnungen ausgezahlt.
- ⇒ In begründeten Einzelfällen ist der Fachbereich Jugend im Rahmen der jeweils geltenden Satzung des Jugendamtes berechtigt, innerhalb der Zielsetzung dieser Richtlinien Ausnahmen zuzulassen, soweit diese im Hinblick auf die Eigenart des Trägers und die besonderen Umstände der Maßnahme erforderlich und vertretbar erscheinen.

III. FÖRDERUNGSBEREICHE

1. Ferienmaßnahmen und Materialien für Jugendarbeit

1.1 Zuschüsse für Ferienfreizeiten, Erlebnisfreizeiten, Kurzfreizeiten

Förderungsabsicht:

Förderungsabsicht ist es, Ferien- und Freizeitlager, Jugendwanderungen und -fahrten sowie andere Maßnahmen zu ermöglichen, die der Erholung dienen, soziales Lernen und Gruppenerfahrungen ermöglichen und durch die Dauer und pädagogische Begleitung geeignet sind, junge Menschen zu befähigen, ihre Freizeit eigenständig zu gestalten.

Eine Förderung für Maßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerkes ist möglich.

Zuschusshöhe:

Der Zuschuss beträgt für die Dauer von mindestens vier Tagen (drei Übernachtungen) und höchstens 21 Tagen 3,30 € pro Tag und Teilnehmer/in, und zwar:

Voraussetzungen:

- ⇒ für Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren,
- ⇒ für Teilnehmer/innen vom vollendeten 18. bis zum 27. Lebensjahr, sofern sie sich noch in der Ausbildung befinden, Wehrdienst oder Ersatzdienst leisten oder arbeitslos sind,
- ⇒ für Betreuer/innen, und zwar jeweils ein(e) Betreuer/in bei einer Gruppenstärke von sieben Teilnehmer/innen,
- ⇒ für das erforderliche Küchenpersonal,
- ⇒ an der Erholungsfreizeit müssen mindestens 7 Kinder/Jugendliche und ein Leiter/eine Leiterin teilnehmen.

Bei Ferienfreizeiten mit/für Behinderte(n) gilt:

- ⇒ gefördert werden behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6 bis 27 Jahren,
- ⇒ gefördert werden notwendige Betreuer/innen,
- ⇒ der Zuschuss für die Maßnahme wird nur gewährt, wenn die Betreuer/innen an einer der Maßnahme angemessenen Schulung teilgenommen haben oder über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Ausnahmen bilden die Erziehungsberechtigten behinderter Kinder.

1.2 Förderung von Ferienspielen

Förderungsabsicht:

Es sollen Kindern und Jugendlichen, die nicht mit den Eltern verreisen und die Angebote der verschiedenen Jugend- oder Wohlfahrtsverbände wahrnehmen können, durch örtliche Ferienspiele Spiel- und Freizeitmöglichkeiten angeboten werden. Ziel der pädagogisch zu begleitenden Maßnahmen ist es, den Kindern die Möglichkeit zu geben, kreatives und soziales Verhalten zu erlernen und einzuüben.

Örtliche Ferienspiele sind Spiele, die am Wohnort der Kinder stattfinden oder zu reizvollen und interessanten Zielen in der näheren und weiteren Umgebung führen und mindestens halbtägig durchgeführt werden.

Zuschusshöhe:

Die Ferienspiele müssen mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage dauern, gefördert werden pro Maßnahme höchstens 15 Tage.

Der Zuschuss beträgt für örtliche Ferienspiele pro Tag und Teilnehmer/in 3,30 €.

Voraussetzungen:

⇒ für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 16 Jahren,

⇒ für Betreuer/innen,
und zwar bei einer Gruppenstärke

von 15 – 21 Teilnehmern,	3 Betreuern
von 22 – 28 Teilnehmern,	4 Betreuern
von 29 – 35 Teilnehmern,	5 Betreuern
etc.	

mit dem Verwendungsnachweis ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Ferienspiele von mindestens 15 Kindern oder Jugendlichen, einem/einer Leiter/Leiterin und einem weiteren Helfer durchgeführt wird.

1.3 Materialien für die Jugendarbeit

Förderungsabsicht:

Gefördert werden Materialien, die der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen.

Materialien in dem Sinne sind z. B.:

- ⇒ medientechnische Geräte
- ⇒ Werkzeuge
- ⇒ mehrfach verwendbares Spiel- und Bastelmaterial
- ⇒ Zelte und Zeltzubehör
- ⇒ allgemeines Lagerzubehör (inklusive Instandsetzungsmaterialien und Aufbewahrungssysteme).

Zuschusshöhe:

Der Zuschuss kann bis zu 50 % der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten betragen.

2. Bildungsorientierte Kinder- und Jugendveranstaltungen

2.1 Allgemeine Kinder- und Jugendbildung

Förderungsabsicht:

Unterstützt wird eine qualifizierte, außerschulische Bildungsarbeit, welche nicht lediglich auf Wissensvermittlung ausgerichtet ist. Durch projektartige Erarbeitung von speziellen Themen in der Jugendarbeit soll über den Rahmen des allgemeinen Angebotes der Gruppenarbeit oder Offenen Jugendarbeit hinaus Kindern und Jugendlichen ein intensives themenorientiertes Bildungsangebot gemacht werden.

Zuschusshöhe:

Die Förderung beträgt:

bei Übernachtung für Verpflegung und Unterkunft:

- ⇒ je Tag (6 Bildungseinheiten) bis zu 3,24 €
- ⇒ je ½ Tag (3 Bildungseinheiten) bis zu 2,79 €

ohne Übernachtung und Verpflegung:

- ⇒ je Tag (6 Bildungseinheiten) bis zu 1,89 €
- ⇒ je ½ Tag (3 Bildungseinheiten) bis zu 1,44 €

Der Höchstzuschuss beträgt bis zu 19,44 € je Teilnehmer/in und Maßnahme.

Referenten und Betreuer werden mit dem Teilnehmerzuschuss gefördert.

Bei der Antragstellung ist ein Programm (Zeitplan, inhaltliche Ausgestaltung) unter Angabe der Referenten vorzulegen.

Voraussetzungen:

- ⇒ für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 Jahren bis 27 Jahren,
- ⇒ mindestens 12 zusammenhängende Bildungseinheiten (eine Bildungseinheit = 45 Minuten).

2.2 Leiter- und Mitarbeiterschulung

Förderungsabsicht:

Die sozialpädagogische Schulung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen soll gefördert werden. Ziel ist die Aus- bzw. Weiterbildung der Mitarbeiter/innen in der außerschulischen Jugendarbeit.

Zuschusshöhe:

Die Förderung beträgt:

bei Übernachtung für Verpflegung und Unterkunft:

- ⇒ je Teilnehmertag (6 Bildungseinh.) bis zu 5,13 €
- ⇒ je ½ Teilnehmertag (3 Bildungseinh.) bis zu 3,69 €

ohne Übernachtung für Verpflegung:

- ⇒ je Teilnehmertag (6 Bildungseinh.) bis zu 3,24 €
- ⇒ je ½ Teilnehmertag (3 Bildungseinh.) bis zu 1,89 €

Der Höchstzuschuss beträgt bis zu 30,78 € je Teilnehmer/in und Schulung.

Referenten werden mit dem Teilnehmerzuschuss gefördert.

Voraussetzungen:

- ⇒ von einer pädagogisch befähigten, erfahrenen Kraft geleitet werden,
- ⇒ nachweislich gründlich vorbereitet sind,
- ⇒ die Teilnehmer bereits verantwortlich in der Jugendarbeit tätig sind, oder unmittelbar nach der Schulung eine in der Jugendarbeit verantwortliche Aufgabe übernehmen werden und mindestens 15 Jahre alt sind.

Bei der Antragstellung ist ein Programm (Zeitplan, inhaltliche Ausgestaltung) unter Angabe der Referenten vorzulegen.

2.3 "Projektförderung/Themenbezogene Bildungsangebote"

Förderungsabsicht:

Es sollen Projekte und Initiativen gefördert werden, die einen innovativen Charakter haben oder aufgrund ihrer Ziele, Inhalte und Methoden geeignet sind, neue Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit modellhaft einzuführen.

Auch themenbezogene Veranstaltungen mit Inhalten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Motivationstrainings und weitere Qualifizierungsangebote von ehrenamtlichen Leitungsteams können gefördert werden.

Die Maßnahmen sollen vor Ort oder wohnortnah durchgeführt werden.

Förderbedingungen:

Vorlage eines schriftlichen Programms aus dem das Thema, Ziele, die Zielgruppe und deren Bedarf und Inhalte und Methoden der jeweiligen Maßnahme ersichtlich sind.

Bei der Durchführung von schulbezogenen Angeboten müssen der überwiegende Anteil außerhalb des Unterrichts und nicht im Klassenverband erfolgen. Die Teilnahme sollte freiwillig sein.

Bei innovativen Projekten entscheidet der Fachbereich Jugend zunächst über die Förderungsfähigkeit.

Förderungsdauer:

Gefördert werden Veranstaltungen, wenn sie mindestens 6 Zeitstunden umfassen. Die Förderungshöchstdauer beträgt 5 Veranstaltungstage.

Förderungshöhe:

Pro Tag und Teilnehmer 3,30 € und 50 % der angemessenen Honorarkosten.

2.4 Studienfahrten**Förderungsabsicht:**

Im Interesse einer anschaulichen politischen Bildungsarbeit können Studienfahrten nach

- ⇒ zum Landtag
- ⇒ zum Bundestag
- ⇒ zu Organen der Europäischen Union
- ⇒ zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus

gefördert werden.

Zuschusshöhe:

Die Förderung beträgt 3,30 € pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens jedoch bis zu 49,50 € je Teilnehmer/in und Maßnahme.

Es können Maßnahmen mit Jugendlichen und Erwachsene im Alter von 14 Jahren bis 27 Jahren gefördert werden.

Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Bundes- bzw. Landes ist in jedem Falle in Anspruch zu nehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kinder- und Jugendförderplanes NRW.

2.5 Internationale Jugendbegegnungen

Förderungsabsicht:

Es werden Veranstaltungen gefördert, bei denen eine Begegnung mit jungen Menschen anderer Länder im Sinne einer internationalen Verständigung gewährleistet ist.

Diese Maßnahmen setzen neben einer erfahrenen Leitung eine sorgfältige Auswahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und eine eingehende Vorbereitung voraus.

Zuschusshöhe:

- ⇒ Maßnahmen im Ausland je Tag und Teilnehmer/in bis zu 4,68 € höchstens jedoch bis 78,00 € je Teilnehmer/in und Maßnahme,
- ⇒ Maßnahmen am Heimatort und dritten Orten in der Bundesrepublik je Tag und Teilnehmer/in bis zu 2,34 €, höchstens jedoch bis zu 39,00 € je Teilnehmer/in und Maßnahme.
- ⇒ Der Mindestzeitraum für die Maßnahmen beträgt 5 Tage. Es können Maßnahmen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 14 – 27 Jahren gefördert werden. Zuschussberechtigt sind Gruppen von mindestens 5 Teilnehmer(n)/innen und einem(r) Leiter/in.

In besonders begründeten Fällen sind auch Maßnahmen mit Kindern ab 10 Jahren möglich, wenn diese einem geschlossenen, insbesondere musischen Kreis angehören.

Bei Begegnungen mit den Niederlanden und der Gemeinde Haaksbergen darf die Mindestzeit unterschritten werden.

Bei allen Maßnahmen können Betreuer gefördert werden, und zwar bei einer Gruppenstärke

von	5 Teilnehmern	=	1 Betreuer
von	6 – 10 Teilnehmern	=	2 Betreuer
von	11 – 15 Teilnehmern	=	3 Betreuer
von	16 – 20 Teilnehmern	=	4 Betreuer
etc.			

Förderungskriterien:

- ⇒ Gründliche thematische Vorbereitung
- ⇒ Unterbringung in Gastfamilien (bei anderer Unterbringungsform muss der Begegnungscharakter erkennbar sein)
- ⇒ Gemeinsame Programmgestaltung.

3. Stätten der Jugendarbeit

3.1 Bau und Einrichtung

Förderungsabsicht:

Stätten der Jugendarbeit sind:

- ⇒ anerkannt offene Jugendfreizeitstätten
- ⇒ Jugendfreizeitstätten und Jugendräume von Jugendgruppen und -verbänden

Zuschusshöhe:

Eine Förderung ist möglich bei:

- ⇒ Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Einrichtungen

Die Förderungshöhe beträgt:

- ⇒ 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten

In begründeten Ausnahmefällen kann der Jugendhilfeausschuss eine andere Förderung beschließen.

Planung:

Der Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus ist frühzeitig an der Planung zu beteiligen.

Berechnungsgrundlage:

Für den Zuschuss bilden die von der Stadt Ahaus festgesetzten anerkennungsfähigen Gesamtkosten, die aufgrund einer spezifizierten Kostenzusammenstellung ermittelt werden, die Berechnungsgrundlage.

Bei der Ermittlung der anerkennungsfähigen Kosten werden nur die Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Nutzung für die Jugendarbeit stehen, berücksichtigt.

Folgende Kostengruppen können nicht bezuschusst werden:

- ⇒ Wert des Baugrundstücks, Erschließungskosten, Einfriedung, soweit es sich nicht um Zäune handelt, die zum unmittelbaren Schutz der Nachbargrundstücke unumgänglich sind, Verkehrsanlagen, künstlerische Wettbewerbskosten, Ideenentwürfe und Modell.
- ⇒ Beschaffungskosten für Finanzierungsmittel

3.2 Betriebskosten der Stätten der Jugendarbeit

Förderungsabsichten:

Den Trägern von Jugendeinrichtungen kann ein Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten der Einrichtung gewährt werden. Als Verwendungsnachweis ist bis zum 15.02. für das abgelaufene Jahr ein Jahresbericht vorzulegen.

Zuschusshöhe:

⇒ Jugendfreizeitstätten mit offenen Angeboten von mindestens 15 Stunden wöchentlich	4.635,00 €
⇒ Jugendfreizeitstätten mit eigenem Personal	9.229,00 €

4. *Familienseminare / Familienfreizeiten*

4.1 *Familienseminare*

Förderungsabsicht:

Eltern- und Familienbildung soll die Entfaltung der erzieherischen Kräfte in der Familie fördern und anstreben, Erziehungsmängel in der Familie vorbeugen.

Zuschusshöhe:**Für Erwachsene:**

bei Übernachtung für Verpflegung und Unterkunft:

- ⇒ je Tag (6 Bildungseinheiten) bis zu 3,24 €
- ⇒ je ½ Tag (3 Bildungseinheiten) bis zu 2,79 €

ohne Übernachtung für Verpflegung:

- ⇒ je Tag (6 Bildungseinheiten) bis zu 1,89 €
- ⇒ je ½ Tag (3 Bildungseinheiten) bis zu 1,44 €

Der Höchstzuschuss beträgt bis zu 19,44 € je Erwachsener und Maßnahme.

Für Kinder:

bei Übernachtung für Verpflegung und Unterkunft:

- ⇒ je Tag (6 Bildungseinheiten) bis zu 5,13 €
- ⇒ je ½ Tag (3 Bildungseinheiten) bis zu 3,69 €

ohne Übernachtung für Verpflegung:

- ⇒ je Tag (6 Bildungseinheiten) bis zu 2,79 €
- ⇒ je ½ Tag (3 Bildungseinheiten) bis zu 1,44 €

Der Höchstzuschuss beträgt bis zu 30,78 € je Kind und Maßnahme.

Neben- und ehrenamtliche verbandseigene Referenten werden mit dem Teilnehmerzuschuss gefördert. Hauptamtliche Referenten des Trägers werden nicht bezuschusst. Kinderbetreuer/innen werden als Teilnehmer gefördert.

Voraussetzungen:

- ⇒ die Maßnahme muss nach dem Weiterbildungsgesetz – WbG – förderungsfähig sein,
- ⇒ dem Antrag ist ein Programm (genauer Zeitplan, inhaltliche Ausgestaltung) unter Angabe des jeweiligen Referenten beizufügen.

4.2 Familienfreizeiten**Förderungsabsicht:**

Förderungsabsicht ist es, Eltern (und Elternteilen) mit ihren Kindern die Möglichkeit zu geben, abseits vom Alltag gemeinsam Freizeitaktivitäten zu unternehmen, Gruppenerfahrungen zu sammeln und Kontakte zu knüpfen.

Gefördert werden Familienfreizeiten, die von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe begleitet und durchgeführt werden. Die Dauer der Maßnahme darf fünf Tage nicht übersteigen.

Zuschusshöhe:

Der Zuschuss beträgt 2,34 € pro Tag und Teilnehmer.

Begleitpersonen des Trägers und das erforderliche Küchenpersonal bei Maßnahmen mit Selbstverpflegung werden als Teilnehmer gefördert.